

DVR Nr. 1199 – 12.03.2013

Stiftung Ulrika Nisch – Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) genehmigt die in der Sitzung des Stiftungsrates der Stiftung „Ulrika Nisch“ am 22. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 4) gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Ulrika Nisch“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 20. Dezember 2012, Az. RA-0562.4-25/3, die durch den Stiftungsrat der Stiftung „Ulrika Nisch“ am 22. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 13 Abs. 4 gemäß § 5 i. V. m. §§ 23 und 28 StiftG genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Ulrika Nisch“

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ulrika Nisch“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Mittelbiberach.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung kirchlicher Aufgaben im caritativen Bereich.
- (2) Die Aufgabe der Stiftung besteht insbesondere darin, schwangeren Frauen und ihren Kindern Hilfe in sozialen Notlagen, vor allem im Zusammenhang mit Schwangerschaftskonflikten, zu geben. Die Hilfeleistung besteht vornehmlich in der Gewährung von Wohnraum und der persönlichen seelsorgerlichen, sozialen und sozialpädagogischen Betreuung.
- (3) Die Stiftung kann auch andere Aufgaben im caritativen Bereich übernehmen, die die von der Seligen Schwester Ulrika gelebten Werte aktualisieren und verkörpern und ein Zeugnis christlicher Barmherzigkeit darstellen. Im Vordergrund sollen dabei Hilfsansätze im Zusammenhang mit werdendem Leben stehen.
- (4) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung alle dafür notwendigen und für sinnvoll gehaltenen Einrichtungen und Dienste unterhalten. Die Stiftung soll sich auch neuen und zeitgemäßen Fragestellungen zuwenden und zeitgerechte Lösungen anstreben.
- (5) Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. Die Stiftung kann auch Kooperationen mit anderen sozial-caritativen Einrichtungen eingehen. Die Stiftung kann auch Personen entgeltlich beschäftigen.
- (6) Die Hilfsangebote und die Aufgabenerfüllung sind nicht konfessionsgebunden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden).
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen sind Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Auch Zuwendungen aufgrund von Verfügungen von Todes wegen gelten als Zustiftungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen,
 - b) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und so lange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der erstmalige Vorstand wird durch den Stifter bestimmt. Nach Gründung der Stiftung bestellt der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind

- a) in der Regel der zuständige Pfarrer oder ein anderer Geistlicher,
- b) zwei weitere, unter dem Blickwinkel des Stiftungszweckes geeignete Personen.

Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 gewählt. Der Stiftungsvorstand hat das Recht, maximal drei Personen der Gruppierung aus vorstehend Ziffer (3) a) und maximal sechs Personen der Gruppierung aus vorstehend Ziffer (3) b) zur Wahl vorzuschlagen. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius), der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
 - a) Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Amtsniederlegung des Mitgliedes; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied berufen.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die – auch mehrfache – Wiederberufung ist möglich.

§ 7 – Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung; der Stiftungsrat kann im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, nach dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen. Er ist im Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Er berichtet dem Kirchengemeinderat einmal jährlich über die Entwicklung der Stiftung.
- (2) Der Vorstand ist für die wirtschaftliche Führung der Stiftung verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Führung der Bücher und Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Abfassung des Jahresberichts und die Berichterstattung an den Stiftungsrat und die Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - f) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter zu bedienen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und für die Leitung der Stiftung gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrates die Geschäftsführung der Stiftung übertragen.

§ 9 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die – auch mehrfache – Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Kirchengemeinderat bzw. dem für die Vertretung der Kirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolger zuständigen Organ berufen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss zugleich Mitglied des Kirchengemeinderates bzw. des entsprechenden Organes sein; die weiter gewählten Mitglieder müssen unter dem Blickwinkel des Stiftungszweckes geeignete Personen sein. Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kirchengemeinderates bzw. des entsprechenden Organes. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht zugleich Mitglied des Kirchengemeinderates bzw. des entsprechenden Organes sind, bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann vom Kirchengemeinderat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Im Übrigen gelten für Bestellung und Abberufung die Satzungsregelungen für den Vorstand sinngemäß.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (vgl. § 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen des Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes (vgl. § 6 der Satzung),
 - b) die Kontrolle und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen; hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Vorstand übertragen,
 - d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Aufhebung der Stiftung.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht. Er kann die Bücher, die schriftlichen Unterlagen und die Vermögensgegenstände einsehen und überprüfen.

§ 11 – Beschlussfassung

- (1) Jedes Stiftungsorgan fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal pro Jahr stattfinden. Zu den Sitzungen wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- (2) Jedes Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Stiftungsorgans hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der der Inhalt aller gefassten Beschlüsse und der wesentliche Gang der Verhandlungen niederzulegen ist. Die Beschlüsse sind vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Stiftungsorgans zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

§ 12 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung werden vom Stiftungsrat einstimmig beschlossen.
- (2) Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn dessen Erfüllung angesichts veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll ist. Eine solche Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.

§ 13 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Für die Aufhebung der Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates in einer gemeinsamen Sitzung erforderlich.
- (2) Die Stiftung kann auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 BGB aufgehoben werden. Die Stiftung ist aufzuheben, wenn der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Mittelbiberach zurück. Ist die Kirchengemeinde in der heutigen Rechtsform nicht mehr vorhanden, so ist das Stiftungsvermögen als besonderer Fonds zu verwalten. Die örtlichen Mitglieder des für die Vertretung der früheren Kirchengemeinemitglieder zuständigen Organs haben über die Wiederverwendung des in den Fonds eingebrachten Vermögens zu entscheiden.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 12.03.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.